Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 23. Dinstag den 22. Februar 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 213. (3) Nr. 32454.

Verlautbarung.

Vom Beginn des Schuljahres $18^{41}/_{42}$ sind nachstehende kärntnerische Studenten-Stipendien wieder zu besetzen, als: 1. Das vom Georg Bisthumer, gewesenen Pfarrer zu Radenthein und Liseregg errichtete Studentenstipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 16 fl. C. M. — Dieses ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit dem benannten Stifter zunächst blutsverwandt sind, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche von den nächsten Verwandten desselben, Namens Maria Pirkerin oder Amthoferin, verwitwete Glaserin und Klampferin zu Millstatt, abstammen; b) in deren Ermanglung aber sodann nur für studierende arme Knaben aus der Pfarre Millstatt, unter denen jedoch jene, welche Söhne armer Herrschaft Millstätter Unterthanen sind, den Vorzug haben. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 2. Bei der von Weiland Ihrer k. k. Majestät der Kaiserinn Maria Theresia mittels Urkunde ddo. 12. März 1770 allerhöchst bestätigten Eberndorfer Studentenstiftung ist der vierte, fünfte und sechste Platz, jeder derselben dermalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 8 kr. C. M. Diese Stiftungsplätze können von der Normalschule angefangen und sodann während der ganzen Studienzeit und in jeder Studienabtheilung genossen werden. — Zum Genusse derselben sind vorzugsweise Söhne herrschaftlich Eberndorfer Unterthanen berufen, übrigens muß aber der Stipendiumswerber der windischen Sprache kündig seyn und sich darüber ausweisen. — Das Verleihungsrecht gebührt der Herrschaft Eberndorf. — 3. Der zweite, Bartholomäus Heinschitz'sche Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 1/4 fl. $22^2/_4$ kr. C. M. — Zum Genusse desselben sind berufen: a) vorerst Verwandte des Stifters; b) dann aus der Perger Pfarre, jedoch nicht aus dem Markte und Burgfried Greifenburg gebürtige Studierende; bei deren Abgang c) ferners jene, welche aus den Pfarren Griffen, Heimburg, St. Stephan, St. Agnes und St. Peter; d) dann auch jene, welche aus den Pfarren Pirk, Prebelstorf, Eberndorf; e) endlich bei deren Abgang jene, welche aus den nahen Ortschaften derselben gebürtig sind, jedoch stets Kärntner seyn müssen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Stadtpfarrer zu St. Egyden in Klagenfurt. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Die vereinte Mathias Herzog'- und Lucas Perkonig'sche Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 19 fl. 27 kr. C. M. — Diese ist bestimmt vorzugsweise für Studierende, welche mit einem der obbenannten Stifter, nämlich dem Mathias Herzog, gewesenen Dechante zu Völkermarkt, oder dem Lucas Perkonig, gewesenen Gastwirth zu Völkermarkt, verwandt sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Verleihungsrecht gebührt dem jeweiligen Probsten zu Völkermarkt. — 5. Das Johann Georg v. Jauritsch'sche Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 8 fl. 42 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für arme, in Kärnten gebürtige Jünglinge, die sich im Studieren befinden, und dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, daher der Genuß dieser Stiftung mit Beginn der philosophischen Studien anfängt, und für jene damit betheilten Studierende, welche sich dem geistlichen Stande widmen, bis zur Erreichung der Priesterweihe, oder bei Religiosen bis zur Ablegung der Profession fortdauert, welche aber zu diesem Stande keine Lust haben, mit Austritt aus den philosophischen Studien auf-

hört. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 6. Bei der vom Johann Mathias Freiherrn v. Koller, gewesenen k. k. Rathe, errichteten Studentenstiftung der erste und dritte Platz, wovon jeder dermalen im jährlichen Ertrage von 15 fl. C. M. steht. Diese sind bestimmt vorzugsweise für mit dem besagten Stifter verwandte Studierende, in deren Ermanglung für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Verleihungsrecht gebührt den Erben des obgedachten Stifters, nach deren Absterben aber diesem Gubernium. — 7. Das vom Johann Kometter, gewesenen Pfarrer zu St. Margarethen ob Weidisch, errichtete Studentenstipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 17 fl. 13 ¼ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt vor allen für studierende Verwandte des Stifters, in deren Ermanglung sodann für studierende Söhne von Unterthanen der Herrschaft Viktring. Dieses Stipendium kann nur bis zur Vollendung der ersten Humanitätsclasse (Poesie) genossen werden. Das Verleihnngsrecht gebührt diesem Gubernium. — 8. Die von dem Thomas Kuralt, gewesenen Pfarrer und Dechant zu Paternion, errichtete Studentenstiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 13 fl. 52 kr. C. M. — Diese ist bestimmt für arme eheliche Söhne von den Verwandten des Stifters oder aber von Bürgern oder Bauern in dem Pfarrbezirke Paternion. — Der Stiftungsgenuß ist beschränkt auf sechs Jahre durch die untern sechs lateinischen Schulen und kann höchstens noch auf weitere zwei Jahre, jedoch nur aus erheblichen Ursachen ausgedehnt werden. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Besitzer der Herrschaft Paternion, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Paternion aus. — 9. Die von der Frau Ursula Anna v. Metnitz, bebornen v. Kriehbaum errichtete Studentenstiftung, im dermaligen Ertrage von 27 fl. C. M. Diese ist für Studierende, welche in Kärnten geboren sind, bestimmt, jedoch hat der Stiftling die Verbindlichkeit, in der vormaligen Jesuitenkirche St. Peter und Paul zu Klagenfurt auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 10. Zwei Millstätter Stipendien, jedes derselben im dermaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. — Diese sind bestimmt für Schüler der deutschen Schulen, insbesondere aber für Millstätter Trivialschüler und können auch während der Gymnasialstudien, jedoch nicht weiter genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt der k. k. steyermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz, als Repräsentanten der Staatsherrschaft Millstatt. — 11. Das vom Johann Nagele, gewesenen Gymnasial-Präfecte zu Klagenfurt, errichtete Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 12 fl. 47 ¾ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen wohlgesitteten, fleißigen, armen und in Klagenfurt gebornen Studierenden, und kann nur während der Gymnasialstudien genossen werden. Die Verleihung gebührt diesem Gubernium. — 12. Das vom Niklas v. Neudisser errichtete Stipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 15 fl. 18 kr. C. M. Dieses ist bestimmt für studierende Blutsverwandte des Stifters, jedoch nur bis einschließig des vierten Grades. Wenn der letzte Studierende Blutsverwandte des vierten Grades verstorben seyn würde, hat nach der weitern Verfügung des Stifters das Stiftungscapital ganz und vollständig dem Pfarrgotteshause St. Stephan im Gailthale gegen die ausdrückliche Bedingung zuzufallen, daß die jährlichen Capitalszinsen von einem jeweiligen dortigen Pfarrer immerdar richtig zur Ehre Gottes verwendet werden sollen. Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 13. Das vom Fürstbischofe Otto von Gurk laut dessen Testament ddo. 24. December 1708 errichtete Studentenstipendium, im dermaligen jährlichen Ertrage von 20 fl. 1 ¾ kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für in den Gymnasialstudien befindliche, vorzüglich aus Straßburg in Kärnten oder bei deren Abgang aus der Gurker Diöcese gebürtige Jünglinge. Der Genuß desselben ist auf die Gymnasialschulen beschränkt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Herrn Fürstbischofe von Gurk. — 14. Die vom Johann Bapt. Pilgram, Weltpriester und der Theologie Dr., errichtete Studentenstiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 34 fl. 18 ¼ kr. C. M. — Diese ist bestimmt vor allen für studierende Blutsverwandte des Stifters, in deren Ermanglung für studierende Bürgerssöhne von des Stifters Geburtsort Feldkirchen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Herrn Johann Bapt. Freiherrn v. Pilgram, k. k. Staats- und Conferenzrathe ꝛc. — 15. Die vom Jacob Rohrmeister, gewesenen Stadtpfarrer zu Klagenfurt errichteten drei Studentenstiftungsplätze, jeder derselben dermalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 5 ¾ kr. C. M., so wie auch der vom Valentin Rohrmeister, gewesenen Pfarrer am Rechberge im Jaunthal errichtete Studentenstiftungsplatz, im dermaligen

jährlichen Ertrage von 19 fl. 21 2/4 kr. C. M. — Diese sind bestimmt für Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) für jene, welche im Orte Ebern-dorf; bei deren Abgang c) welche aus den Pfarr-bezirken Eberndorf, St. Cantian, Globaßnitz, Sitterdorf, St. Michael, Laibacher Diöces, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Ga-lizien, Schwabenegg oder Guttenstein gebürtig und von ehelicher Geburt sind; bei deren Er-manglung endlich d) Studierende aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Spra-che vollkommen kündig und Kärntner seyn. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienab-theilung beschränkt. Das Präsentationsrecht ge-bührt jederzeit dem nächsten im weltpriesterlichen Stande befindlichen Verwandten des Stifters, dermalen dem Joseph Rohrmeister, Pfarrer zu Globasnitz in der fürstbischöflich Lavanter Diö-cese. — 16. Das von der Maria Anna Schwarz errichtete Studentenstipendium, dermalen im jährlichen Ertrage von 11 fl. 8 3/4 kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen studierenden Sohn eines armen Bürgers der Stadt Klagenfurt. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienab-theilung beschränkt. Das Präsentationsrecht ge-bührt dem Stadtmagistrate Klagenfurt. — 17. Das vom Florian Staudegger, gewesenen Pfarrer am Dier, errichtete Stipendium, im der-maligen jährlichen Ertrage von 8 fl. 12 2/4 kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für studierende Verwandte des Stifters und bei deren Abgang sodann für Bürgerssöhne der Stadt Bleiburg in Kärnten. Nach Vollendung der philosophi-schen Studien kann es nur in den theologischen Studien fortgenossen werden. — Das Präsen-tationsrecht gebührt dem Magistrate der ge-dachten Stadt Bleiburg. — 18. Das vom Ge-org Johann Freiherrn v. Wenkheim errichtete Studenten-Stipendium, im dermaligen jährli-chen Ertrage von 16 fl. C. M. — Dieses ist bestimmt a) für wahrhaft dürftige studie-rende Bauern- und Bürgerkinder des Pfarrbe-zirkes oder Marktes Spital in Oberkärnten; b) bei deren Abgang arme Studierende aus Oberkärnten, und in Ermanglung dieser c) so-dann erst studierende Kärntner überhaupt. — Der Genuß desselben ist auf die Gymnasial-studien beschränkt. Das Präsentationsrecht ge-bührt dem jeweiligen Pfarrer zu St. Peter und Paul in Klagenfurt. — 19. Die von dem Priester Franz Zeißler, gewesenen Curatus senior bei der Kirche zu St. Stephan in Wien errichtete Studenten-Stiftung, dermalen im jährlichen Ertrage von 12 fl. 54 kr. C. M. Diese ist bestimmt vorzugsweise für Studieren-de aus der Verwandtschaft des Stifters, bei deren Abgang auch für andere Studierende, und kann nur bis zum zweiten philosophi-schen Jahrgang exclusive genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer und Zechprobste zu St. Gandolph ge-meinschaftlich. — Diejenigen, welche eines die-ser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gu-bernial-Verlautbarung bis längstens 15. März l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um mehrere derselben zu-gleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, welches einer beson-dern Präsentation unterliegt, abge-sondert einzureichen, und diese mit dem Taufscheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-zeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen vom ersten und zweiten Semester des Schuljahres 18 40/41 und insbesondere jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten, bezirksobrigkeit-lich legalisirten Stammbaume, so wie bezüglich jener Stipendien, zu deren Genuß-Verleihung noch besondere Erfordernisse erforderlich sind, mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 19. Jänner 1842.

Carl Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

---

3. 218. (3) Nr. 3477.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahl-amte zu Grätz ist die erste Cassaoffiziersstelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl. C. M., und im Falle der Gradual-Vorrückung, die letzte Cassaoffiziersstelle mit dem Gehalte jährl. 400 fl. C. M. erlediget. — Jene, welche diese Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, wel-chen die vorgeschriebenen Beweise über ihr Alter, dann über die mit guten Erfolge zurückgeleg-ten philosophischen oder Gymnasial-Studien, über die erlernte Staatsrechnungswissenschaft, über die Cameral- und Kriegscasse-Prüfung, Moralität, über die Kenntnisse im Concept-fache und über die Fähigkeit zur Cautionsle-gung anliegen, und worin ihre bisherige Dien-stesleistung, so wie auch angegeben werden muß, ob, und in welchem Grade eine Verwandtschaft mit einem Beamten des hiesigen Zahlamtes bestehe, bis längstens 16. März d. J. bei dem k. k. steyerm. Landesgubernium einzureichen. — Grätz am 3. Februar 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 224. (2) Nr. 864.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Anna Gollmayer, durch Dr. Wurzbach, gegen Joseph und Maria Sporn, pto. 2500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des Hauses in der Stadt Radmannsdorf sub Consc. Nr. 8 sammt Stall, Aecker, Wiesen und Waldungen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 6120 fl., dann des alldort in der Vorstadt liegenden, dem Exequirten gehörigen, auf 400 fl. geschätzten Meierhofes gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 7. März, 11. April und 9. Mai 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executionsführerinn, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 5. Februar 1842.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 226. (2) ad Nr. 1082/XVI. Nr. 92.

Mahlmühlen- und Hammerschmied-Verpachtung.

Am 7. März l. J. Vormittags um 9 Uhr werden in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Lack die herrschaftlichen Mahlmühlen unter der Schule und am Brunn, dann die Hammerschmiede bei der Mahlmühle an der Säge, auf 9 Jahre, d. i. vom 24. Juni 1842 bishin 1851, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie diese Realitäten in Augenschein nehmen, und die Licitationsbedingnisse täglich allhier einsehen können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 11. Februar 1842.

Z. 215. (3) Nr. 1161/221.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der steyermärkisch-illyrisch-vereinten Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Bezirks-Kanzlistenstelle dritter Classe mit dem Jahresgehalte von Zweihundert fünfzig Gulden Conv. Münze erledigt, zu deren Widerbesetzung der Concurs bis 30. März 1842 ausgeschrieben wird. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz zu bewerben gedenken, haben sich über die im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit, erworbenen Dienst- und Sprachkenntnisse, dann Fähigkeiten, so wie über ihre Moralität auszuweisen, — und die Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, — ob und in welchem Grade sie mit einem Gefälls-Bezirksbeamten der Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain verwandt oder verschwägert sind, — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden innerhalb des Concurs-Termines bei der Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadtl einzubringen. — Grätz am 4. Februar 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 227. (2) Nr. 81.

Edict.

Das Bezirksgericht Flödnig macht bekannt: Es seyen über Anlangen des Joseph Urschitsch aus Laibach, de praes. 14. d. M., Nr. 81, die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 1. Februar l. J., Nr. 49, auf den 16. Februar, 2. und 16. März l. J. anberaumten Feilbietungstagsatzungen sistirt worden.

Bezirksgericht Flödnig am 15. Februar 1842.

Z. 221. (3) Nr. 1434.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Nassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Michael Butscher von Terschina, wider die unbekannten Erben des Georg Gomillar und Andreas Kuschar, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes, und zwar gegen erstere auf die, der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 93 et 174, und gegen letztere Erben auf die eben dahin sub Urb. Nr. 167¼ unterthänigen Bergrealitäten bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Tagsatzung auf den 30. März 1842 Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden ist.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Georg Gomillar'schen und Andreas Kuschar'schen Erben unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Sapor von Terschina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache gerichtsordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Die obbenannten Erben werden demnach hiemit zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihrer Rechtsbehelfe einzusenden, oder sich einen andern Sachwalter selbst zu bestellen und anher namhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtlichen Wege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie sich alle aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Nassenfuß am 7. Jänner 1842.